

Amt Schönberger Land

Informationsvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0721/2019 - Fachbereich IV	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	S.Stange	
	Datum:	24.01.2019	
	Telefon:	038828/3301413	
	E-Mail:	s.stange@schoenberger-land.de	
Beratung Annahme und Erstattung von Grünschnitt und Gartenabfällen des Stadtbereiches Schönberg			
Beratungsfolge	Abstimmung:		
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Bioabfallentsorgung im Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in seiner Sitzung vom 05.11.2015 das Abfallwirtschaftskonzept (Teilbereich ohne Hansestadt Wismar) und die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) sowie die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen. Ein Kernpunkt dieser Beschlüsse ist die Gestaltung der Bioabfallerfassung im Landkreis. Seit dem 01.01.2015 sind Bioabfälle getrennt zu erfassen. (§11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)) Zur Umsetzung dieser Forderung gibt es im Landkreis unter anderem folgende Maßnahme:

- Förderung der in Gemeinden/ Ämtern bereits vorhandenen oder geplanten Annahmestellen für Grüngut. Diese Annahmestellen werden mit bis zu 50% der entstehenden Kosten (abzüglich möglicher Erlöse/ eingenommener Entgelte) gefördert, wobei die Förderung auf max. 1,00 €/ Einwohner beschränkt ist. (Sollte die Stadt Schönberg sich entscheiden, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen, erhöht sich die Förderung auf max. 2,00 € pro Einwohner und Jahr.)

Informationen zur Grünschnittentsorgung

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Stadt Schönberg, was sie annimmt. Da die Verwertung ausgeschrieben werden muss, empfiehlt sich eine vorherige Klärung. Üblicherweise sind Gartenabfälle alles das, was in gewöhnlichen Kleingärten anfällt. Dazu gehört nur kompostierfähiges Material wie Rasenschnitt, Pflanzenreste, Laub, Strauchwerk sowie Astschnitt bis zu einem Durchmesser von 10 bis 12 cm. Es dürfen keine Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Haus-, Sperr-, Gewerbe- oder Sondermüll, wie z.B. Wurzelstöcke u. ä. zuzuordnen sind. Verpackungsmaterial wie Tüten, Kartons, Schnürband u. ä. was der Anlieferung von Grünschnitt/ Gartenabfällen dient, ist wieder mitzunehmen.

Im Amt Schönberger Land nehmen die Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf Grünschnitt und Gartenabfälle aus privaten Haushalten an.

Gemeinde Lüdersdorf - Kooperationsvertrag seit 2015/ von April bis November, jeweils der 1. Mittwoch des Monats

Gemeinde Selmsdorf - Kooperationsvertrag seit 2015/ von April bis November, 2mal monatlich

Zur Orientierung ist der Beratungsvorlage eine Aufstellung von den Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf angefügt. (Die Stadt Schönberg sowie die Gemeinde Lockwisch hatten am 31.12.2018 einen Stand von gesamt 4.805 Einwohnern.)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg wird gebeten, über eine zukünftige Annahme und Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfällen durch private Grundstückseigentümer des Stadtbereiches Schönberg ggf. auch außerhalb des Gebietes zu beraten. Im Zuge der Beratung sollten Möglichkeiten des Standortes, Annahmezeitpunkt, Beaufsichtigung, Containerstellung oder Sammelplatz berücksichtigt werden.

Anlage:

- Aufstellung Kosten und Erstattung Grünschnittannahme
- Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

Vergleich Kosten und Erstattungen Grünschnittannahme - in Gemeinden des Amtes Schönberger Land

1. Aufstellung (Gemeinde Selmsdorf) - die kostenlose Grünschnittannahme erfolgt:

- ab April bis November
- 14-tägig

Jahr	2015	2016	2017	2018
Grundlage	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)
Einwohner	2.780	3.015	3.061	3.045
Kosten Wertertung	15.815,10 €	14.196,70 €	13.249,46 €	14.857,15 €
Kosten Personal	632,16 €	- €	- €	- €
Einnahmen Nutzer	- €	- €	- €	- €
Erstattung nach §3 Abs. 1 Unerdeckung davon 50%	16.447,26 € 8.223,63 €	14.196,70 € 7.098,35 €	13.249,46 € 6.624,73 €	14.857,15 € 7.428,58 €
Erstattung nach §3 Abs. 2 Erstattung nach Einwohner (maximal 1,00 € je Einwohner)	2.780,00 €	3.015,00 €	3.061,00 €	3.045,00 €
zu erstattender Betrag	2.780,00 €	3.015,00 €	3.061,00 €	3.045,00 €
Verbleibende Kosten	13.667,26 €	11.181,70 €	10.188,46 €	11.812,15 €

2. Aufstellung (Gemeinde Lüdersdorf) - die kostenlose Grünschnittannahme erfolgt:

- ab April bis November
- 1. Mittwoch im Monat

Jahr	2015	2016	2017	2018
Grundlage	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)	Kooperationsvereinbarung vom 05.02.2015 Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfall- wirtschaftsbetrieb (01.01.2015 bis 31.12.2019)
Einwohner	5.304	5.400	5.429	5.346
Kosten Wertertung	6.163,86 €	4.455,95 €	4.563,54 €	4.136,73 €
Kosten Personal	2.080,54 €	- €	- €	- €
Einnahmen Nutzer	- €	- €	- €	- €
Erstattung nach §3 Abs. 1 Unerdeckung davon 50%	8.244,40 € 4.122,20 €	4.455,95 € 2.227,98 €	4.563,54 € 2.281,77 €	4.136,73 € 2.068,37 €
Erstattung nach §3 Abs. 2 Erstattung nach Einwohner (maximal 1,00 € je Einwohner)	5.304,00 €	5.400,00 €	5.429,00 €	5.346,00 €
zu erstattender Betrag	4.122,20 €	2.227,98 €	2.281,77 €	2.068,37 €
Verbleibende Kosten	4.122,20 €	2.227,98 €	2.281,77 €	2.068,36 €

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten
durch den Betriebsleiter,
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Schönberg
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

Präambel

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Schönberg ??? (Bitte eintragen)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: (Bitte eintragen)

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

§ 3 Kostenerstattung

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

§ 5
Laufzeit

(1)

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2019 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von vier Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Gadebusch, den 15.01.2019

Schönberg, den _____

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Schönberg

Landkreises Nordwestmecklenburg

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten
durch den Betriebsleiter,
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Schönberg
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

Präambel

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Schönberg ??? (Bitte eintragen)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: (Bitte eintragen)

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

§ 3 Kostenerstattung

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

§ 5
Laufzeit

(1)

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2019 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von vier Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Gadebusch, den 15.01.2019

Schönberg, den _____

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Schönberg

Landkreises Nordwestmecklenburg